

Aktenzeichen: 2 AZR 275/99
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 2. Dezember 1999
- 2 AZR 275/99 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 17. Juni 1998
- 6 Ca 3829/97 v -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 30. November 1998
- 10 Sa 1425/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fristgerechte Berufung? (Mehrzahl von Schriftsätzen in einem Umschlag
bei gemeinsamem Nachbriefkasten mehrerer Gerichte)

Gesetz:

ArbGG § 66 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 6; ZPO § 516, § 518 Abs. 1

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



2 AZR 275/99
10 Sa 1425/98
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. Dezember 1999

URTEIL

Aderl, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 2. Dezember 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Etzel, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bröhl und Dr. Fischermeier sowie die ehrenamtlichen Richter Mauer und Baerbaum für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1998 - 10 Sa 1425/98 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Das Arbeitsgericht hat die gegen eine ordentliche, betriebsbedingte Kündigung der Beklagten vom 5. August 1997 gerichtete Klage abgewiesen. Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 27. Juli 1998 zugestellt. Am 27. August 1998 warf der bei dem Klägervertreter beschäftigte Rechtsanwaltsfachangestellte D. einen mit einem Sichtfenster versehenen Briefumschlag, der nicht nur die Berufungsschrift, sondern auch weitere Schreiben an das Arbeits- und Landesarbeitsgericht Düsseldorf enthielt, in den gemeinsamen Nachtbriefkasten des Arbeitsgerichts Düsseldorf, des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, des Sozialgerichts Düsseldorf und des Finanzgerichts Düsseldorf. Der Briefumschlag wurde am gleichen Tag ausweislich des Vermerks des Pförtners des Gerichtsgebäudes dem Nachtbriefkasten entnommen und an das Arbeitsgericht Düsseldorf weitergeleitet. Der Berufungsschriftsatz wurde dort unter dem 27. August 1998 mit dem Vermerk „Irriläufer“ gestempelt und an das Landesarbeitsgericht weitergeleitet, das den Eingang am 28. August 1998 vermerkte.

Der Kläger hat vorgetragen, es könne nicht mehr rekonstruiert werden, welcher Schriftsatz in dem Fensterumschlag oben gelegen habe. Dies sei auch unerheblich. Die Berufungsschrift sei bereits am 27. August 1998 mit dem Einwurf in den Nachtbriefkasten beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Der unbeschriftete Umschlag habe lediglich die Funktion gehabt, die Schriftstücke vor Verschmutzung und „Eselsohren“ zu bewahren. Als Grundlage einer Adressierung habe der Umschlag schon deshalb nicht zu dienen gebraucht, weil der Bote die Schriftstücke gebündelt an den Bestimmungsort, nämlich den gemeinsamen Nachtbriefkasten von Arbeits- und Landesarbeitsgericht gebracht habe. Durch die Einrichtung eines gemeinsamen



Nachtbriefkastens hätten die Gerichte zu erkennen gegeben, daß sie vor Mitternacht eingeworfene Schriftstücke noch an demselben Tag als in den Gewahrsam der zuständigen Stelle gelangt ansehen wollten. Die spätere behördeninterne Aufteilung der Eingangspost auf die im Gebäude ansässigen vier Gerichte könne nichts mehr daran ändern, daß sämtliche in dem Umschlag enthaltenen Schriftstücke bereits am 27. August 1998 zugegangen seien.

Der Kläger hat vorsorglich beantragt,

ihm wegen der Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und hierüber vorab zu entscheiden.

Im übrigen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt,

den Wiedereinsetzungsantrag und im übrigen die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag des Klägers, das Verfahren auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beschränken, gemäß § 238 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen. Daraufhin hat die Beklagte beantragt,

die Berufung im Wege des Versäumnisurteils zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil die Berufung des Klägers verworfen und die Revision nicht zugelassen.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hin hat das Bundesarbeitsgericht die Revision des Klägers mit Beschluß vom 18. März 1999 - 8 AZN 58/99 - zugelassen.

Mit seiner daraufhin eingelegten Revision verfolgt der Kläger in erster Linie seinen Kündigungsschutzantrag weiter.



Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist begründet. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Berufung des Klägers am 27. August 1998 fristgerecht beim Berufungsgericht eingelegt worden (§ 66 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 6 ArbGG, § 516, § 518 Abs. 1 ZPO).

I. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfGE* 52, 203; 60, 243), des Bundesarbeitsgerichts (*BAG* 29. April 1986 - 7 AZB 6/85 - *BAGE* 52, 19) und des Bundesgerichtshofs (10. Februar 1994 - VII ZB 30/93 - *NJW* 1994, 1354, *mwN*) stellt die Einreichung eines fristgebundenen Schriftstückes bei einem Gericht eine einseitige Prozeßhandlung der Partei dar, die keiner Mitwirkung eines Bediensteten des betreffenden Gerichts bedarf. Für die Einreichung der Berufungsschrift ist allein entscheidend, ob sie fristgerecht in die Verfügungsgewalt des Berufungsgerichts gelangt. Wie und wann diese Verfügungsgewalt begründet wird, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, deren Bewertung eine Frage der Auslegung des einfachen Rechts ist (*BVerfGE* 60, 243, 246). Eine an ein unzuständiges Gericht adressierte Rechtsmittelschrift geht allerdings auch im Fall einer gemeinsamen Annahmestelle oder eines gemeinsamen Nachtbriefkastens mehrerer Gerichte grundsätzlich zunächst nur bei dem Gericht ein, an das sie adressiert ist; der Eingang beim zuständigen Gericht erfolgt erst nach der Weiterleitung an dieses (*BAG*, *aaO*; *BAG* 5. November 1974 - 5 AZB 44/74 - und 14. Juli 1988 - 4 AZB 6/88 - *AP ZPO* § 518 Nr. 25 und 57; *BGH* 12. Oktober 1995 - VII ZR 8/95 - *NJW-RR* 1996, 443). Ist aber in einem solchen Fall der Beamte der Annahmestelle zur Entgegennahme von Schriftstücken aller beteiligten Gerichte bestellt, erkennt er die Falschadressierung und leitet die Berufungsschrift deshalb unmittelbar an das Berufungsgericht weiter, so ist sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der erkennende Senat anschließt, trotz der Falschadressierung sogleich beim Berufungsgericht eingegangen (*BGH* 21. Oktober 1960 - V ZB 11/60 - *NJW* 1961, 361).

II. Vorliegend war die Berufungsschrift des Klägers als solche zutreffend an das Landesarbeitsgericht adressiert. Ein zur Entgegennahme von Schriftstücken für alle beteiligten Gerichte bestellter Beamter hätte damit bei Öffnung des Umschlags den Schriftsatz sogleich für das Landesarbeitsgericht entgegengenommen, auch wenn der für mehrere Schriftstücke verwendete Fensterbriefumschlag vor seiner Öffnung nicht erkennen ließ, daß er die an das Landesarbeitsgericht adressierte Berufungsschrift



enthielt. Mit dem Einwurf in den Nachtbriefkasten wurde zumindest ein Mitgewahrsam des Landesarbeitsgerichts an dem Briefumschlag samt Inhalt begründet und mit der Entgegennahme der Berufungsschrift für das Landesarbeitsgericht durch den Beamten einer gemeinsamen Annahmestelle wäre dieser Mitgewahrsam sodann in Alleingewahrsam des Landesarbeitsgerichts übergegangen. Damit hätte der Kläger die Beru-
fungsfrist gewahrt (*vgl. BGH 21. Oktober 1960, aaO*).

Auch wenn aber vorliegend die Gerichte, die den gemeinsamen Nachtbriefka-
sten unterhielten, keinen Beamten zur Entgegennahme von Schriftstücken für alle be-
teiligten Gerichte bestellt hatten, sondern lediglich ein Bediensteter den Briefkasten zu
leeren und entnommene Umschläge gemäß ihrer Adressierung ungeöffnet an die je-
weiligen getrennten Annahmestellen der beteiligten Gerichte weiterzuleiten hatte, stün-
de dies einer rechtzeitigen Gewahrsamsbegründung des Landesarbeitsgerichts an der
Berufungsschrift des Klägers nicht entgegen. Die Frage des rechtzeitigen Eingangs
fristwahrender Schriftsätze kann nicht von der jeweiligen Organisation der Postvertei-
lung „hinter“ der gemeinsamen Empfangsvorrichtung mehrerer Gerichte abhängen; die
Entscheidung, ob eine Rechtsmittelfrist gewahrt ist, ergäbe sich sonst nicht mehr allein
aus dem Gesetz, sondern aus internen Anordnungen der Gerichtsverwaltung, was dem
Bürger die Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte unzumutbar erschweren würde
und mit dem Gebot einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung und dem Anspruch
auf rechtliches Gehör unvereinbar wäre (*vgl. BVerfGE, aaO*). Verzögerungen der Ent-
gegennahme der Sendung durch das Gericht dürfen dem Bürger nicht angelastet wer-
den (*BVerfGE 69, 381, 386*). Ebenso wenig, wie die fehlerhafte Verteilung eines zu-
treffend adressierten Schriftstücks den bereits mit dem Einwurf in den gemeinsamen
Briefkasten begründeten Gewahrsam des zuständigen Gerichts rückwirkend beseitigt,
können die beteiligten Gerichte die Begründung von (Mit-)Gewahrsam an den in den
gemeinsamen Briefkasten gelangten Sendungen dadurch vereiteln oder rückwirkend
wieder beseitigen, daß sie keine gemeinsame Annahmestelle „hinter“ dem gemeinsa-
men Briefkasten organisieren, die verschlossenen Umschläge zu öffnen und die ent-
nommenen Schriftstücke an das Gericht weiterzuleiten hat, welches gemäß dem er-
kennbaren wirklichen Willen des Absenders Adressat sein soll.



Das Landesarbeitsgericht wird daher zu prüfen haben, ob die fristgerechte und auch im übrigen zulässige Berufung des Klägers begründet ist.

Etzel Bröhl Fischermeier

Baerbaum Mauer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)